

## Zu beachten bei PPR (Einzelstart und Landungen)

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Sonderlandeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt (§ 53 Abs. 3 LuftVZO). An Stelle des Flugleiters kann eine Hilfsperson (sachkundige Person) treten, die in der Lage sein muss, im Notfall Hilfe herbeizurufen.

Eine Hilfsperson kann nur bei einem einzelnen Start oder einer einzelnen Landung eines Luftfahrzeugs eingesetzt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Der Luftfahrzeugführer hat einen Ort festzulegen, an dem sich die Hilfsperson während des Starts oder der Landung aufhalten soll, damit von ihr die gesamte Start/Landebahn überblickt werden kann.
- b) Vor dem Start hat der Luftfahrzeugführer sich von dem betriebssicheren Zustand der Start-/Landebahn zu überzeugen.
- c) Während des Landeanfluges und bei der Landung hat der Luftfahrzeugführer- unbeschadet der Voraussetzung, dass von der Hilfsperson notwendige Absperrungen und ein Windrichtungsanzeiger angebracht sein müssen- darauf zu achten, dass die Landebahn frei von Personen und Hindernissen ist.
- d) Der Luftfahrzeugführer hat Starts und Landungen in der üblichen Form für das Hauptflugbuch aufzuzeichnen und dem Platzhalter zu übermitteln. Bei Windschleppbetrieb und bei fortlaufendem Flugbetrieb muss ein verantwortlicher Flugleiter anwesend sein.

Aufgrund der Hindernissituation am Sonderlandeplatz sind die Piloten aus flugsicherheitstechnischen Gründen vor dem ersten Anflug als verantwortlicher Luftfahrzeugführer, PIC (pilot in command), nachweislich einzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass der mittig über die Start-/Landebahn verlaufende Feldweg bei Starts und Landungen, frei von jeglichen Hindernissen ist. Er stellt gleichzeitig die Halbbahnmarkierung dar.